

Tit. B.7.1 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. B – Zusatzbeitrag -> Tit. B.7. – Tragung des Zusatzbeitrags

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.7.1 RdSchr. 10h – Allgemeines

(1) Nach § 251 Abs. 6 Satz 1 SGB V hat den Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V das Mitglied (allein) zu tragen. Diese Aussage wiederholt § 250 Abs. 1 SGB V im Wege der Klarstellung für den Personenkreis der Versicherungspflichtigen.

(2) Damit wird der Zusatzbeitrag grds. nur von den Mitgliedern aufgebracht. Dritte, wie insbesondere die Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger und die BA, sind an der Aufbringung des Zusatzbeitrags im Regelfall nicht beteiligt.

(3) Für einige Personengruppen ist abweichend von dem formulierten Grundsatz eine finanzielle Entlastung vorgesehen. Dieses Ziel wird in der Abhängigkeit von dem Personenkreis mithilfe der unterschiedlichen rechtstechnischen Wege erreicht (vgl. Abschnitt B.7.2). Die finanzielle Beteiligung Dritter bewirkt wiederum den Ausschluss des Sozialausgleichs für die betroffenen Personen.